

99076009131000

Kriegsopfer-Sterbegeld beantragen

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001110/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99076009131000
Leistungsbezeichnung I	Kriegsopfer-Sterbegeld beantragen
Leistungsbezeichnung II	Kriegsopfer-Sterbegeld beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• [§ 37 Bundesversorgungsgesetz (BVG)](http://www.gesetze-im-internet.de/bvg/index.html)
Teaser	**Antrag auf Gewährung von Leistungen nach § 37 Bundesversorgungsgesetz (BVG)**
Volltext	**Antrag auf Gewährung von Leistungen nach § 37 Bundesversorgungsgesetz (BVG)** Stirbt eine beschädigte Person, erhalten die Angehörigen auf Antrag ein Sterbegeld in 3-facher Höhe der Versorgungsbezüge, die dem Verstorbenen im Sterbemonat zustanden. Die Pflegezulage wird im Sterbemonat maximal nach der Stufe II (bis zu EUR 531,00) geleistet
Erforderliche Unterlagen	• Antrag (formlos möglich) • Antragsformulare
Voraussetzungen	**Anspruchsberechtigte** Angehörige, die mit dem oder der Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft lebten. Es gilt folgende Rangfolge: 1. Ehegatte 2. Lebenspartner 3. Kinder 4. Eltern 5. Stiefeltern 6. Pflegeeltern 7. Enkel 8. Großeltern 9. Geschwister 10. Geschwisterkinder Lebte der oder die Verstorbene mit keiner dieser Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, wird das Sterbegeld in gleicher Rangfolge an denjenigen gezahlt,

Modul	Sachverhalt
	dessen Unterhalt der Verstorbene getragen hat. Sind keine Anspruchsberechtigten vorhanden, kann das Sterbegeld an denjenigen gezahlt werden, der die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen oder den Verstorbenen bis zu seinem Tod gepflegt hat.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	Sie können die Pflegezulage persönlich bei der Versorgungsbehörde beantragen. Sind Sie (etwa aus gesundheitlichen Gründen) nicht in der Lage, die zuständige Stelle aufzusuchen, senden Sie einen formlosen Antrag und legen die erforderlichen Unterlagen in Kopie bei; Antragsformulare können Sie online abrufen, oder die zuständige Stelle stellt sie Ihnen zu. Die Bescheinigung wird Ihnen im Anschluss zugestellt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	